

pen« zu bilden und zu unterhalten. Soweit solche in Betrieben bestanden, wurden sie dem FDGB und, sofern sie überwiegend Jugendliche zu Mitgliedern hatten, der FDJ angeschlossen. Die örtlichen Stenographiegruppen und -Vereinigungen und die technischen Bastlergruppen wurden dem FDGB und der FDJ angegliedert. Der FDJ wurden ferner angeschlossen: die radiotechnischen und maschinentechnischen Bastelgruppen, die Bastelgruppen volkskünstlerischer Art, die Wandergruppen, die Jugendschachgruppen und sonstigen Gruppen und Vereinigungen volksbildender Art, die überwiegend aus jugendlichen Mitgliedern bestanden. In den Sportgemeinschaften des Deutschen Sportausschusses, dessen Aufgaben später der DTSB übernahm, wurden die lokalen Schachgruppen eingegliedert. Der Kulturbund übernahm die Goethegesellschaft und ihre örtlichen Untergruppen, die Literatur-, Kunst- und Philosophiegesellschaften, die Heimat- und Naturschutzgruppen, die Geschichts-, Sprach-, naturwissenschaftlichen und geographischen Gruppen, die Philateliegruppen, die Photographiegruppen und die Bastelgruppen, soweit sie nicht von der FDJ übernommen wurden.

Wegen weiterer Organisationen auf dem Gebiet von Kultur und Wissenschaft -> Erl. 5 zu Art. 34.

d) Sportliche Betätigung war nach 1945 nur im Rahmen der FDJ möglich. Später wurde auch in Betrieben gemeinschaftlich Sport getrieben. Auch örtliche Sportvereinigungen wurden zugelassen, die wie die anderen Sportgruppen örtlichen Sportausschüssen unterstellt waren. Am 1.10. 1948 wurde im Hause des Zentralrates der FDJ der »Deutsche Sportausschuß« als Dachorganisation gegründet. Im Februar 1950 wurden alle Organe der staatlichen Verwaltung verpflichtet, die weitere Entwicklung der »Demokratischen Sportbewegung« und das Wandern zu fördern². Damit war die Verstaatlichung des Sportes eingeleitet³. Im Juli 1952 wurde das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport gegründet. Das Komitee ist die oberste staatliche Instanz im Sport. Sein Vorsitzender ist *Staatssekretär* (-> Erl. 9 zu Art. 91). Am 14. 4. 1957 wurde der »Deutsche Turn- und Sportbund« gebildet. Dieser übernahm alle Aufgaben des Deutschen Sportausschusses, der aufgelöst wurde. Sport wird heute nur noch auf betrieblicher Grundlage getrieben. Militärische Einheiten gelten in diesem Zusammenhang als Betrieb. Die Betriebssportgemeinschaften (BSG) sind selbständige Organisationen des FDGB und seiner Gewerkschaften und werden von ihm und den volkseigenen Betrieben finanziert. Die Sportvereinigungen in den einzelnen Gewerkschaften haben einheitliche Namen (IG-Bergbau: Aktivist;

2 § 36 Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 8. 2. 1950 (GBl. S. 95)

3 Kortenber, Der Sport in der sowjetischen Besatzungszone, Bonner Bericht, 1954, S. 9